

Gebührenverordnung

der Oberstufenschulgemeinde Weiningen

vom 24. November 2021

In Kraft seit: 1. Januar 2022
(nachgeführt bis 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| 1.1 | Gegenstand der Verordnung..... | 1 |
| 1.2 | Gebührenpflicht..... | 1 |
| 1.3 | Gebühren für weitere Leistungen | 1 |
| 1.4 | Bemessungsgrundlagen..... | 1 |
| 1.5 | Gebührenreglement | 1 |
| 1.6 | Gebührenermässigung..... | 2 |
| 1.7 | Gebührenverzicht und -stundung | 2 |
| 1.8 | Aussergewöhnlicher Aufwand | 2 |
| 1.9 | Fälligkeit..... | 2 |
| 1.10 | Verzugszins | 2 |
| 1.11 | Mahnung und Betreuung | 2 |
| 1.12 | Verjährung | 2 |
| 2 | Die einzelnen Gebühren | 3 |
| 2.1 | Allgemeine Verwaltungsgebühren..... | 3 |
| 2.2 | Schulwesen..... | 3 |
| 2.2.1 | Obligatorisches Angebot nach Lehrplan / Sonderschulen | 3 |
| 2.2.2 | Freiwillige Angebote der Schule und ausserschulische Aktivitäten | 3 |
| 2.2.3 | Schulmaterial | 3 |
| 2.3 | Räumlichkeiten der Oberstufenschule | 3 |
| 3 | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 4 |
| 3.1 | Übergangsbestimmung | 4 |
| 3.2 | Inkrafttreten | 4 |
| 4 | Genehmigung | 4 |

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

1.2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Oberstufenschulgemeinde benützt.

²Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

³Es besteht Solidarhaftung.

⁴Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

1.3 Gebühren für weitere Leistungen

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Kosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie für verwendete Sachmittel.

1.4 Bemessungsgrundlagen

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

1.5 Gebührenreglement

¹Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenbeträge basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Gebühren in geringer Höhe und die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz setzt die Schulpflege direkt im Gebührenreglement fest.

³Im Weiteren regelt die Schulpflege sämtliche Gebühren im Gebührenreglement oder mittels separater Beschlüsse, welche weder hier noch durch Beschlüsse von übergeordneten Organen festgesetzt sind.

⁴Das Gebührenreglement sowie separate Gebührentarife werden publiziert.

1.6 Gebührenermässigung

Die Schulpflege legt allfällige Ermässigungen für die Benützung von Sportanlagen, Räumlichkeiten und die übrige Infrastruktur im Gebührenreglement fest.

1.7 Gebührenverzicht und -stundung

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Oberstufenschulgemeinde oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, ohne dass damit ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

1.8 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Oberstufenschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr, sofern diese Fr. 500.-- übersteigt

1.9 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Schulverwaltung, der Verfügung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

²Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³Die Rechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig.

⁴Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

1.10 Verzugszins

¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

1.11 Mahnung und Betreibung

¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren und Umtriebsspesen erhoben werden.

1.12 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Allgemeine Verwaltungsgebühren

¹Im Gebührenreglement der Oberstufenschulgemeinde kann festgelegt werden, dass für Anordnungen, Bewilligungen, Papierausdrucke, Rechtsmittelentscheide oder dergleichen zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden.

²Für Verwaltungsleistungen wie zum Beispiel Zeugnisduplikate, Bestätigungen, Duplikate von Arbeitszeugnissen und Lohnausweisen kann die Schule massvolle Gebühren erheben.

³Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

2.2 Schulwesen

2.2.1 Obligatorisches Angebot nach Lehrplan / Sonderschulen

¹Bei obligatorischen Bestandteilen des Lehrplans wie Klassenlager, Schulreisen etc. können Verpflegungsbeiträge verlangt werden. Diese basieren auf den Vorgaben des Kantons.

²Dieselbe Regelung gilt, wenn Schülerinnen und Schüler in einer auswärtigen Sonderschule verpflegt werden.

2.2.2 Freiwillige Angebote der Schule und ausserschulische Aktivitäten

¹Für freiwillige Angebote der Oberstufenschule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freifachkurse
- freiwillige Lager (Wintersportlager)

²Werden Schülerinnen und Schüler an der Schule verpflegt (Mittagstisch), werden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Beiträge erhoben.

2.2.3 Schulmaterial

¹Für beschädigtes Schulmaterial und nicht retourniertes ausgeliehenes Schulmaterial kann Kostenersatz verlangt werden.

²Für die Beschädigung oder den Verlust von IT-Material kann Kostenersatz verlangt werden.

³Im Gebührenreglement sowie im Vertrag für IT-Material werden durch die Schulpflege die Einzelheiten festgelegt.

2.3 Räumlichkeiten der Oberstufenschule

¹Für die Benützung der Sportanlagen sowie der allgemeinen Lokale und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

²Für Beschädigungen der Anlagen können Gebühren erhoben werden.

³Für Schlüsselverlust und den damit verbundenen Aufwand wird Kostenersatz verlangt.

⁴Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt die Schulpflege im Gebührenreglement.

⁵Für die regelmässige Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten kann die Schulpflege von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung in Anspruch genommen hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

3.2 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Kreisgemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

4 Genehmigung

Die vorliegende Verordnung der Oberstufenschulgemeinde ist an der Kreisgemeindeversammlung vom 24. November 2021, gestützt auf Art. 15, Ziff. 3 der Gemeindeordnung erlassen worden und wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Weiningen

Michel Meier
Präsident

Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung

